



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt  
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

## **Einwohneranfrage Nr. EWA0018/12 Schallschutzmaßnahmen Oskarstraße in Strehlen**

für Ihre Anfrage vom 30. Mai 2012 zu Schallschutzmaßnahmen an der Oskarstraße bedanke ich mich und teile Ihnen Folgendes mit:

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Dabei hat die Behörde die Vor- und Nachteile solcher Maßnahmen, vor allem die Interessen der Anwohner und der Verkehrsteilnehmer, gegeneinander abzuwägen.

Eine Beschränkung der Benutzung, zum Beispiel durch die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, kommt nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm vom 23. November 2007 insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Mittelungspegel in Wohngebieten die Richtwerte von 70 dB(A)/tags bzw. 60 dB(A)/nachts überschreitet. Der Mittelungspegel ist unter anderem aus der Verkehrsstärke, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und dem Zuschlag für die Straßenoberfläche nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu berechnen.

Unter Ansatz der aktuellsten vorliegenden Verkehrsdaten (Verkehrszählung vom 8. Juni 2011 am Knotenpunkt Wiener Straße/Oskarstraße) ergeben sich für die Straßenrandbebauung im Zuge der Oskarstraße Mittelungspegel von tags 67 dB(A) und nachts 55 dB(A). Diese Werte liegen unterhalb der genannten Grenzwerte und sind nach entsprechender Prüfung durch die dafür zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Ermessen von verkehrsregelnden Maßnahmen zur Absenkung des Lärmpegels nicht ausreichend.

Da es sich bei der Oskarstraße um eine vorhandene Straße handelt, können Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden nur im Rahmen einer Lärmsanierung stattfinden. Diese ist gesetzlich nicht geregelt und kann an einer Straße in der Baulast der Kommune nur als freiwillige Maßnahme

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81  
Dresdner Bank AG  
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00  
SEB Bank  
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank  
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90  
Deutsche Bank  
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00  
Commerzbank  
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 05  
E-Mail: [oberbuergmeisterin@dresden.de](mailto:oberbuergmeisterin@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Für Behinderte:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo-Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte Dokumente.

me der Kommune erfolgen. Gegenwärtig gibt es jedoch kein Lärmsanierungsprogramm, mit dem die Landeshauptstadt Dresden den Einbau von Schallschutzfenstern an bestehenden Straßen finanziell fördert.

Eine Ermächtigung zu Eingriffen in den Verkehr aus Gründen der Belastung von Menschen oder Gebäuden durch Erschütterungen besteht nicht. Ansprüche können nur auf der Grundlage eines Gutachtens, welches den Zusammenhang zwischen Gebäudeschaden und Verkehrsbelastung belegt, durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Helma Orosz